



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilungen Infrastruktur und Sicherheit

**1. Januar 2018**

---

Referenz/Aktenzeichen: BAV 511.5-00025/00002

# Anhang 1

**zur Richtlinie zum Erlangen von  
Netzzugangsbewilligung und  
Sicherheitsbescheinigung  
sowie Sicherheitsgenehmigung**

## **Grenznahe Strecken**

**Bundesamt für Verkehr (BAV)**

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
Abteilungen Infrastruktur und Sicherheit  
  
Sektion Zulassungen und Regelwerke  
und Sektion Bahnbetrieb

Verteiler: Veröffentlichung auf der BAV-Webseite

Sprachfassungen: Deutsch (Original)  
Französisch  
Italienisch

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2018, Version 2.0 in Kraft; und ersetzt den gleichnamigen Anhang vom 01. Juli 2013, Version 1.0.

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

| Version | Datum          | Ersteller                 | Änderungshinweise | Status   |
|---------|----------------|---------------------------|-------------------|----------|
| V 1.0   | 1. Juli 2013   | Bundesamt für Verkehr BAV | Erstausgabe       | Ersetzt  |
| V 2.0   | 1. Januar 2018 | Bundesamt für Verkehr BAV | Überarbeitung     | In Kraft |
|         |                |                           |                   |          |

## Inhalt

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Abkürzungen.....                         | 3 |
| 2 | Grundsatz .....                          | 4 |
| 3 | Geltungsbereich.....                     | 4 |
| 4 | Anforderungen .....                      | 4 |
| 5 | Gesuchsunterlagen SiBe Teil B.....       | 5 |
| 6 | Definition der grenznahen Strecken ..... | 6 |
| 7 | Internationale Gruppierung.....          | 7 |
| 8 | Sicherheitsgenehmigung (SiGe).....       | 7 |

## 1 Abkürzungen

Im vorliegenden Anhang werden der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber die nachstehenden Abkürzungen verwendet:

|      |  |
|------|--|
| BAV  | Bundesamt für Verkehr  |
| EBG  | Eisenbahngesetz; SR 742.101  |
| EBV  | Eisenbahnverordnung; SR 742.141.1  |
| EBO  | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung   |
| EVU  | Eisenbahnverkehrsunternehmen   |
| ISB  | Infrastrukturbetreiberin   |
| NVR  | Eisenbahn-Fahrzeugregister (National Vehicle Register)                                   |
| NZB  | Netzzugangsbewilligung   |
| NZV  | Netzzugangsverordnung; SR 742.122  |
| SiBe | Sicherheitsbescheinigung   |
| SiGe | Sicherheitsgenehmigung   |
| SMS  | Sicherheitsmanagementsystem  |
| VTE  | Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von<br>Triebfahrzeugen der Eisenbahnen |

## 2 Grundsatz

In diesem Anhang sind nur die von der Richtlinie (RL) abweichenden Bestimmungen für grenznahe Strecken enthalten.

Für Zulassungsverfahren (Netzzugangsbewilligung (NZB), Sicherheitsbescheinigung (Si-Be), Zulassung Rollmaterial, Zulassung Personal ist die Behörde des jeweiligen Landes, auf welcher sich die Infrastruktur befindet, zuständig.

Für Triebfahrzeugführende gelten die Bestimmungen gemäss VTE Anhang 6.

Für das Befahren der grenznahen Strecken benötigen Fahrzeuge eine gültige CH-Betriebsbewilligung. Fahrzeug-Bewilligungen aus EU-Ländern können für das CH-Bewilligungsverfahren mitverwendet werden, soweit diese sicherheitstechnisch gleichwertig sind.

## 3 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Verkehre auf den grenznahen Strecken gemäss Kapitel 6.

Die Definition der grenznahen Strecken ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes ist nicht Bestandteil dieses Dokuments und liegt in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Nachbarstaates.

Die grenznahen Strecken der Schmalspurbahnen sind nicht Bestandteil dieses Dokuments. Das BAV legt das Verfahren für diese Abschnitte im Einzelfall fest.

Für Verkehr auf den grenznahen Strecken im Raum Basel, Koblenz, Schaffhausen und Kreuzlingen wird ein EVU-Betriebsleiterausbildungsnachweis gemäss EBO als Ersatz für eine SiBe Teil A anerkannt.

## 4 Anforderungen

Für das Verkehren auf den grenznahen Strecken ist eine SiBe Teil B der Schweiz erforderlich.

Das BAV anerkennt für Fahrten auf Schweizer-Abschnitten der grenznahen Strecken die EU-Lizenz nach EU Richtlinie 2001/13/EG als gültige NZB, ohne dass dazu ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen erforderlich ist (Art. 9 NZV).

Für Fahrten auf Schweizer-Abschnitten der grenznahen Strecken anerkennt das BAV die SiBe-Teil A der EU-Staaten als Voraussetzung für eine SiBe Teil B.

## 5 Gesuchsunterlagen SiBe Teil B

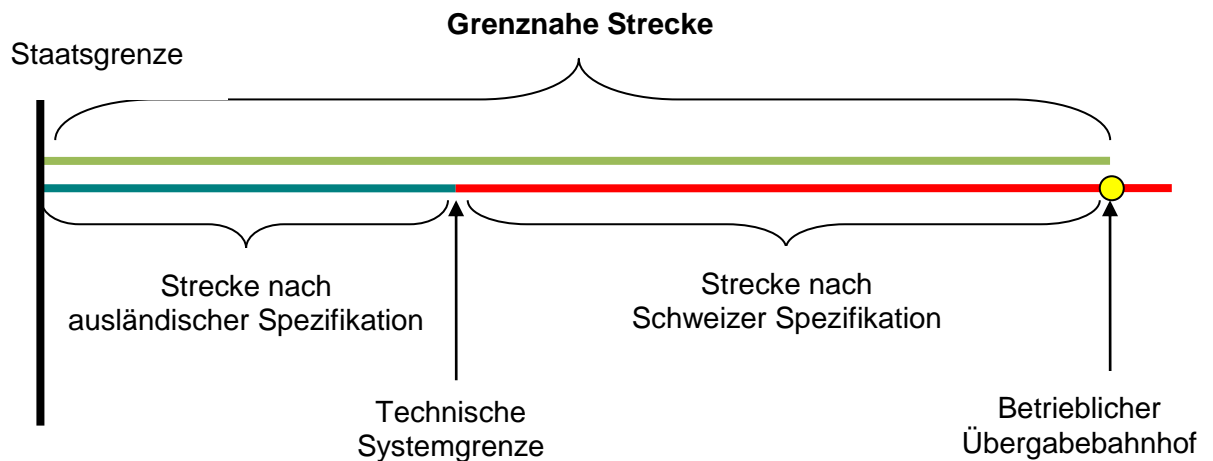
Folgende Unterlagen sind zum Antrag SiBe Teil B für grenznahe Strecken beim BAV einzureichen:

- Angaben zum Gesuchsteller: Firmenadresse, E-Mail-Adresse, Ansprechperson;
- Kopie der gültigen EU-Lizenz;
- Kopie der gültigen SiBe Teil A oder Betriebsleiternachweise nach EBO;
- Kopie der gültigen SiBe Teil B der Zufahrtsstrecke;
- Art des Gesuches (Neue/Erneuerung der SiBe);
- Verkehrsart: Personenverkehr, Güterverkehr oder spezielle Verkehre unter Angabe der jährlichen Betriebsleistung;
- Kopie des Haftpflichtversicherungsnachweises;
- Fahrzeugliste aller beantragten Fahrzeuge in Form eines Auszugs aus dem nationalen Fahrzeugregister (NVR). Das Einreichen einer Kopie der gültigen Zulassung ist ausreichend, falls noch kein NVR-Eintrag erfolgt ist. Für das ausschliessliche Befahren der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet werden deutsche Fahrzeugzulassungen anerkannt. Eine Fahrzeugliste mit Angaben zu den jeweils gültigen Zulassungen ist ausreichend;
- Vergleich Fahrzeugeigenschaften/Streckenanforderungen (Fahrzeug-/ Streckenliste). Für mit RIC und TEN bzw. RIV gekennzeichnete Reisezug- und Güterwagen, sowie für Dienstfahrzeuge welche ausschliesslich auf gesperrten Gleisen zum Einsatz kommen genügt ein Pauschaleintrag (gemäss RL Kap. 8.4.4).  
Dienstfahrzeuge (gemäss EN 15746; EN 15955 und EN 15954), welche ausserhalb von gesperrten Gleisen eingesetzt werden (z.B. für die Zuführung zu einer Baustelle), müssen fahrzeugspezifisch in die Fahrzeug-/ Streckenliste der SiBe aufgenommen werden (gemäss RL Kap. 8.4.5).
- Stellungnahme der Infrastrukturbetreiberin (ISB) aller beantragten Strecken
- Streckenbezogene Teile des SMS mit einer Konvergenztabelle, die aufzeigt, womit wo die Anforderungen des Anhangs III der VO 1158/2010 EG im SMS erfüllt werden;

Das Gesuchsformular zur Beantragung einer SiBe Teil B ist vollständig auszufüllen und mit der entsprechenden Stellungnahme der ISB zu ergänzen.

Für die Übermittlung der Angaben ist zwingend das Formular auf der BAV-Webseite zu benutzen.

## 6 Definition der grenznahen Strecken



Folgende Strecken gelten als grenznahe Strecken auf der schweizerischen Seite der Staatsgrenze (Normalspurnetz):

- Frontière – La Plaine – Genève
- Frontière – La Plaine – Genève La Praille
- Frontière – Chêne-Bourg – Genève
- Frontière – Vallorbe – Lausanne
- Frontière – Vallorbe – Lausanne Triage
- Frontière – Les Verrières – Neuchâtel
- Frontière – La Chaux-de-Fonds – Neuchâtel
- Frontière – Porrentruy – Delémont
- Grenze – Basel St. Johann – Basel SBB
- Grenze – Basel St. Johann – Basel SBB RB
- Grenze (Weil am Rhein) – Basel Bad Bf – Basel SBB
- Grenze (Basel Bad Rbf) – Basel Bad Bf – Basel SBB RB
- Grenze (Grenzach) – Basel Bad Bf
- Grenze – Riehen – Basel Bad Bf
- Grenze – Koblenz
- Grenze – Trasadingen – Schaffhausen – Thayngen – Grenze
- Grenze – Etwilen
- Grenze – Kreuzlingen
- Grenze – Kreuzlingen Hafen
- Kreuzlingen – Kreuzlingen Hafen
- Grenze – St. Margrethen
- Grenze – Buchs SG
- Grenze – Chiasso – Mendrisio
- Grenze – Chiasso Smistamento
- Grenze – Stabio – Mendrisio – Lugano
- Grenze – Ranzo-S. Abbondio – Bellinzona
- Grenze (Iselle) – Brig

## 7 Internationale Gruppierung

Auf der Grundlage des Landesverkehrsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft in Anwendung der Richtlinie 91/440/EWG besteht die Möglichkeit als „Internationale Gruppierung“ im Transitverkehr zu verkehren. Eine Internationale Gruppierung besteht aus mindestens zwei EVU mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten. Das gesuchstellende Eisenbahnunternehmen trägt die Verantwortung. Es ist zusätzlich eine SiBe Teil B für die Schweiz zu beantragen.

Unterlagen zum Gesuch (es sind die Gesuchsformulare BAV zu verwenden)

- Gesuchformular SiBe Teil B;
- Kopie gültige EU-Lizenz;
- Kopie Sicherheitsbescheinigung Teil A;
- Kopie Haftpflichtversicherungsnachweis über Fr. 100 Mio.;
- Fahrzeugliste in Form eines Auszugs aus dem entsprechenden Fahrzeugregister (Schweiz oder EU-Land). Für mit RIC und TEN G1 bzw. RIV gekennzeichnete Reisezug- und Güterwagen genügt ein Pauschaleintrag;
- Vergleich Fahrzeugeigenschaften/Streckenansforderungen (Fahrzeug-/Streckenliste);
- Streckenbezogene Teile des SMS mit einer Konvergenztabelle, die aufzeigt, womit die Anforderungen des Anhangs III der VO 1158/2010 EG im SMS erfüllt werden;
- Stellungnahme der Infrastrukturbetreiberin (ISB) aller beantragten Strecken;

## 8 Sicherheitsgenehmigung (SiGe)

Alle Infrastrukturbetreiber, welche Eisenbahnstrecken in der Schweiz betreiben, benötigen eine SiGe. Dies gilt auch für ausländische Strecken auf Schweizer Hoheitsgebiet.

Für den Betrieb und den Unterhalt jeder Eisenbahninfrastruktur ist zusätzlich zur Infrastrukturkonzession eine SiGe erforderlich.

Dies gilt auch für ausländische ISB, welche Strecken auf Schweizer Territorium betreiben, Tram- und Metronetze sowie für Unternehmen, die eine Infrastruktur auf Grund eines Staatsvertrages betreiben (z.B. deutsche, österreichische und französische Strecken in der Schweiz).

Für die grenznahen Strecken entscheidet das BAV fallweise, ob die SiGe des Herkunftslandes anerkannt wird oder ob die ISB eine solche für die Schweiz beantragen muss.

Dabei ist gemäss der „Richtlinie zum Erlangen von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung sowie Sicherheitsgenehmigung“ des BAV vorzugehen.